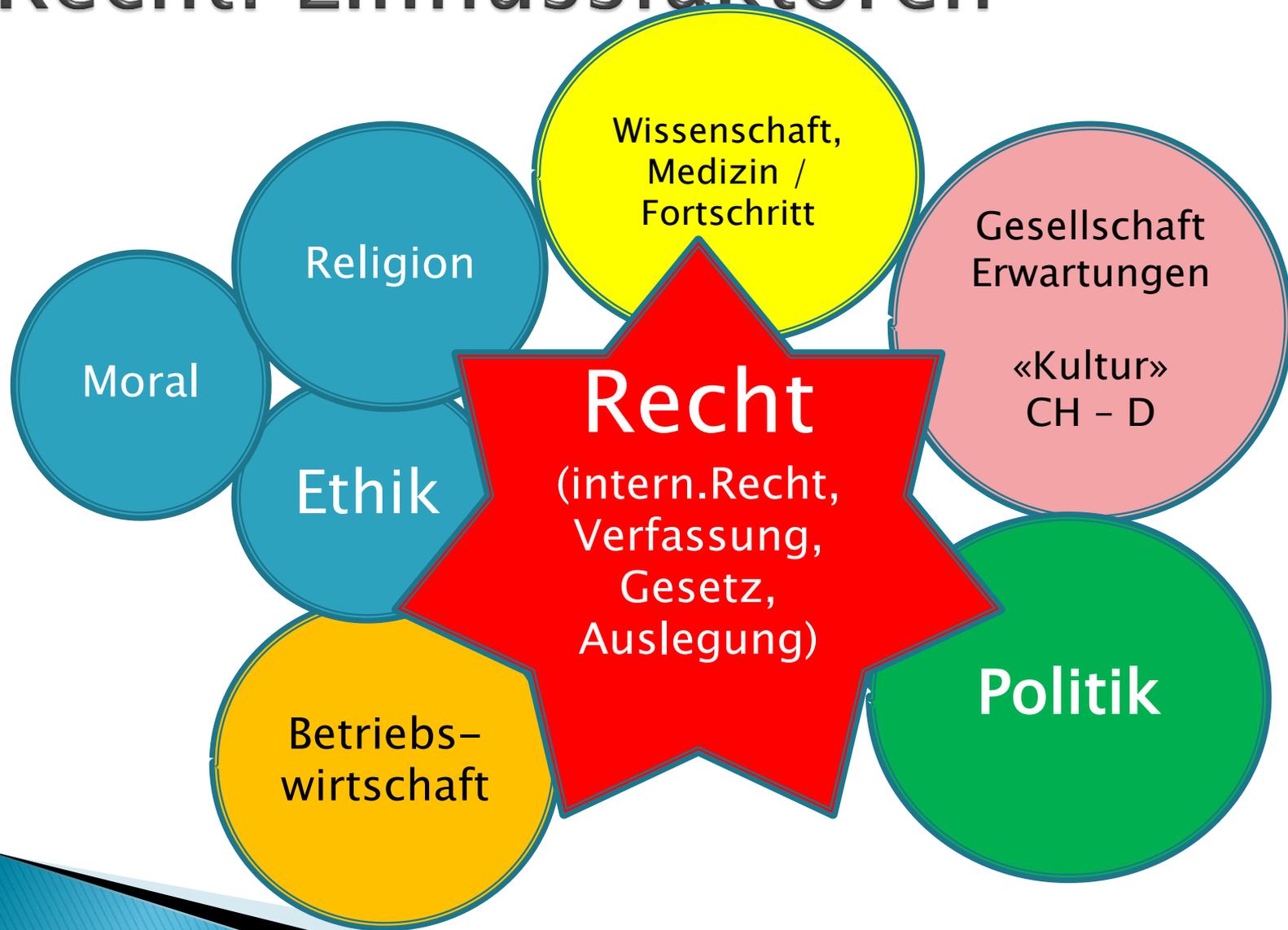


Rechtsfragen rund um Gynäkologie und Geburtshilfe

Hinweise zum Workshop mit Fallbeispielen
Spital STSAG
20. August 2014
Anton Genna, Fürsprecher

Recht: Einflussfaktoren



Grundsatz: Medizinische Behandlung erfordert Zustimmung

- ▶ Urteilsfähige Patientin Art. 40
Gesundheitsgesetz BE: Informed Consent
(Zustimmung nach Aufklärung)
- ▶ Urteilsunfähige Patientin Art. 377ff ZGB:
 - Patientenverfügung: Anordnungen bindend!
 - Vertretung durch Vertrauensperson nach PV,
Familie (Partner, Eltern, Kinder), Beistand
 - Entscheid KESB einholen, wenn Vertretung fehlt
 - In dringlichen Fällen: Arzt/Aerztin entscheidet nach
dem mutmasslichen Willen und dem
wohlverstandenen Interesse der Patientin

Urteilsfähigkeit: Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln

- ▶ Intellektuell: «versteht die Situation und kann die Folgen seines Handelns einschätzen»
- ▶ Voluntativ: «kann sich einen Willen bilden, diesen ausdrücken und auch danach handeln».
- ▶ Bei Erwachsenen: widerlegbare Vermutung
- ▶ Kinder / geistige Behinderung / psychische Störung / Rausch oder ähnliche Zustände: Umkehr der Beweislast

Geburtshilfe: Interessenskonflikt

- ▶ Grundrechte des Kindes ?
 - Recht auf Leben
 - Recht auf körperliche Unversehrtheit
 - Recht auf Menschenwürde
- ▶ Grundrechte der Mutter ?
 - Recht auf körperliche Integrität: Keine medizinischen Massnahmen ohne Zustimmung
 - Recht auf Menschenwürde / Selbstbestimmung



Rechte des ungeborenen Kindes ?

Internationales Recht

- ▶ UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (1997), Art. 1: Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder **Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.
- ▶ Internationale (Kindeschutz-) Konvention (Haager Übereinkommen): Art. 2: Dieses Übereinkommen **ist auf Kinder von ihrer Geburt** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden.

Rechte des ungeborenen Kindes ?

Bundesverfassung

- ▶ Bundesverfassung Art. 10: Jeder **Mensch** hat das Recht auf Leben.
- ▶ Bundesverfassung Art. 11:¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- ▶ ² Sie üben ihre Rechte **im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit** aus.

Rechte des ungeborenen Kindes ?

Zivilgesetzbuch

- ▶ Zivilgesetzbuch Art. 11: ¹ Rechtsfähig ist **jedermann**. ² Für **alle Menschen** besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.
- ▶ ZGB Art. 31: ¹Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben **nach der vollendeten Geburt** und endet mit dem Tode.
- ▶ ²**Vor der Geburt** ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, **dass es lebendig geboren wird**.

Beginn des Kindsverhältnisses

- ▶ Art. 252 ZGB: ¹ Das Kindsverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter **mit der Geburt.**
- ▶ ² Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
- ▶ Art. 272: Eltern und Kinder sind einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordern.

Kindesschutzmassnahmen ?

- ▶ **Keine Kindesschutzmas**snahmen iS von Art. 307 für das ungeborene Kind, da diese nur mit einer Weisung an die Mutter durchgesetzt werden könnten.
- ▶ Als Kindesschutzmassnahme ist auch nicht zulässig, sich selber ärztlich oder psychiatrisch begutachten oder behandeln zu lassen.
- ▶ Beistand für nasciturus **nur im Erbrecht** (Art. 544 ZGB)!

Haftung aus Geburtshilfe

Ausgangspunkt: Kind behindert geboren:

- ▶ Zivilrechtlich 2003: **Arzt verurteilt** zu Genugtuung an die Frau
- ▶ Verwaltungsrechtlich 2010: **Arzt verurteilt** zu Schadenersatz an das Kind.
- ▶ Strafrechtlich 2009: **Hausgeburts-Hebamme verurteilt** wegen Körperverletzung zN des Kindes (verspätete Notfalleinweisung)
- ▶ Voraussetzung: **Verletzung der Sorgfaltspflicht**; Beurteilung nach gültigen medizinischen Standards.
- ▶ **Keine Urteile gegen die Mutter wegen allfälligem Fehlverhalten!**

Fazit

- ▶ Keine Zwangsbehandlung, auch während der Geburt, selbst wenn das ungeborene Kind in Gefahr ist. Urteilsunfähigkeit der Mutter?
- ▶ Jedoch: ärztliche **Aufklärungspflicht (intensiv bei akuter Gefahr!)**.
- ▶ Eventuell:
 - Urteilsunfähigkeit der Frau abwarten ?
 - Notstand als Rechtfertigungsgrund für «Zwangsbehandlung» ?
- ▶ **Dokumentation statt Zwang!**
- ▶ **Psychologie statt Recht!**

Handlungsfähigkeit Art. 12 ff ZGB

= kann Rechte und Pflichten begründen

- ▶ Volljährig: 18 J. **und**
- ▶ Urteilsfähig
 - Bei Kindern und Jugendlichen Beurteilung der Urteilsfähigkeit:
 - bis 12 Jahre: urteilsunfähig
 - 12 – 16 Jahre: Einzelfallprüfung
 - ab 16 Jahre: idR urteilsfähig

Höchstpersönliche Rechte von Jugendlichen unter 18 Jahren

= Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen (=höchstpersönliche Rechte)

- ▶ urteilsfähig: selbständige Ausübung der höchstpersönlichen Rechte, namentlich Zustimmung zu medizinischen Massnahmen
- ▶ urteilsunfähig:
 - Relativ höchstpersönliche Rechte: Vertretung durch gesetzliche Vertreter
 - absolut höchstpersönlichen Rechten (z.B. Sterilisation, rein kosmetische Operationen): keine Vertretung

Leistungspflicht Spital

Art. 14 Spitalversorgungsgesetz BE:
Leistungserbringer (Spitalliste) sind:

- ▶ Öffentliches Spital
- ▶ Privates Spital

Entscheidend ist nur: Leistungsauftrag

Medizin à la carte?

- ▶ Kein Anspruch auf Durchführung von medizinischen Massnahmen, die gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht verstossen. Detailscheidung liegt beim Arzt / Hebamme.
- ▶ Schwangerschaftsunterbruch: wenn im Leistungsauftrag des Spitals, muss dies durchgeführt werden.
- ▶ Verbindung mit Auflage zur Empfängnisverhütung? Nicht durchsetzbar, ausser Sterilisation. Diese darf nicht als Auflage verbunden werden. Strafrechtliche Nötigung?